

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg Kreis hatte 2014 rettungsdienstliche Leistungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben. Das Ergebnis wurde anschließend vom ASB mit dem Rechtsmittel eines Nachprüfungsantrages bei der Vergabekammer Rheinland angegriffen. Mit Beschluss vom 10.09.2015 untersagte die Vergabekammer dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich der angegriffenen Lose (4,6 und 7), den Zuschlag zu erteilen und gab ferner auf, das Vergabeverfahren in Bezug auf die genannten Lose aufzuheben und bei fortbestehender Beschaffungsabsicht den Auftrag im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis legte gegen den Beschluss der Vergabekammer Rheinland vom 10.09.2015 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) in Düsseldorf ein. Mit Beschluss vom 15.06.2016 wies das OLG die sofortige Beschwerde mit der Maßgabe zurück, dass dem Rhein-Sieg-Kreis untersagt wird, im rettungsdienstlichen Vergabeverfahren auf die Lose 4 (Bornheim), 6 (Swisttal) und 7 (Wachtberg) einen Zuschlag zu erteilen (diese Lose wurden vom ASB angegriffen). Zu den Gründen der OLG-Entscheidung wird auf die Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.07.2016 verwiesen.

Die nicht streitbefangenen Lose 1 (Neunkirchen-Seelscheid und Much), 2 (Eitorf, Ruppichteroth, Windeck), 3 (Sankt Augustin) sowie 5 (Rheinbach) wurden zwischenzeitlich aufgrund neuer Verträge an die Losgewinner (Los 1 JUH, Los 2 DRK, Los 3 MHD, Los 5 MHD) vergeben.

Erläuterungen:

Mit der OLG-Entscheidung wurde das Vergabeverfahren der rettungsdienstlichen Leistungen nicht gänzlich aufgehoben. Es wurde zurück versetzt in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen, weil der Angebotswertung nach Auffassung des Gerichts ein unzulässiges (intransparentes) Bewertungssystem zugrunde lag. Da nach Zurückversetzung weiterhin das alte Recht anwendbar ist, kommt eine Neuausschreibung nach dem neuen Vergaberecht und damit die Inanspruchnahme der sog. Bereichsausnahme nicht in Frage. Eine Umstellung auf das neue Recht wäre nur nach einer Aufhebung des Verfahrens möglich gewesen.

Nach umfassender rechtlicher Prüfung hat sich der Rhein-Sieg-Kreis dazu entschieden, die Zuschlagskriterien dahingehend umzustellen, dass nunmehr einzig der Preis über die Wirtschaftlichkeit der Angebote entscheidet. Dies bedingt, dass die maßgeblichen Qualitätsanforderungen im Leistungsverzeichnis zu beschreiben bzw. festzuschreiben sind. Damit wird eine Wertungsmatrix entbehrlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergabeentscheidung damit auch rechtlich weniger angreifbar sein wird.

Die Umstellung des Vergabeverfahrens bedingt eine umfassende Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses und der Verträge mit den zukünftigen Leistungserbringern. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Vergabeunterlagen im ersten Quartal 2017 fertig gestellt sind. Der Kreis der möglichen Bieter auf die noch zu vergebenden Lose beschränkt sich auf die Bieter, die sich seinerzeit im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erfolgreich qualifiziert hatten (DRK, MHD, JUH, ASB und Fa. Falck).

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 16.11.2016.

In Vertretung